

**Antrag auf Leistungen zur Sicherung des  
Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB II)  
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld -**

**jobcenter**  
im Landkreis Saarlouis  
**Bahnhofsallee 4  
66740 Saarlouis  
Telefon: 06831-444-8000**

---

**Hinweise zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit,  
Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft**

---

Auch als selbständig erwerbstätige Person können Sie und ggf. weitere Personen in Ihrem Haushalt Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben. Das hängt davon ab, ob Sie und die weiteren Personen in Ihrem Haushalt die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, also insbesondere den Lebensunterhalt – auch unter Berücksichtigung des Einkommens, das Sie aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen – nicht sicherstellen können.

Sollte aber die selbständige Tätigkeit **nicht geeignet sein**, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden, muss sich der Selbstständige der Arbeitsvermittlung und dem allgemeinen Arbeitsmarkt wieder voll und ganz zur Verfügung stellen.

Daher wird ab Leistungsbeginn regelmäßig über die Fortsetzungswürdigkeit der selbständigen Tätigkeit entschieden werden. Ein Betrieb ist dann Fortsetzungswürdig, wenn die vergangene und zukünftige Geschäftsentwicklung geeignet ist die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines erkennbaren Zeitraumes zu beenden.

Ist nach Prüfung der Fortsetzungswürdigkeit davon auszugehen, dass eine Sicherstellung des Lebensunterhaltes dauerhaft durch die Selbständigkeit nicht möglich ist, ist jede Arbeit zumutbar, zu der Sie gesundheitlich, körperlich und seelig in der Lage sind.

**Wichtiger Hinweis:** Wird ein Betrieb, bei dem die Fortsetzungswürdigkeit nicht gegeben ist, dennoch weiterhin betrieben, können die anfallenden Ausgaben nicht mehr geltend gemacht werden.

Um über Ihren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und den Anspruch der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass Sie den Fragebogen zur Erfassung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit ausfüllen. Dieser Fragebogen ist Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Wie jeder Empfänger von Grundsicherungsleistungen müssen auch Sie als Selbständiger alles tun, um Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beenden oder zu verringern (Gebot des Forderns, § 2 SGB II).

Bitte beachten Sie, dass es bei der Berechnung Ihres Einkommens nicht auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr ankommt. Vielmehr erfolgt die Einkommensermittlung grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum.

Das monatlich zu berücksichtigende „Bruttoeinkommen“ ermittelt sich demnach grundsätzlich nach den im Bewilligungszeitraum **tatsächlich** erzielten Einnahmen abzüglich der **tatsächlich** erfolgten und **notwendigen** Ausgaben, wenn diese den Lebensumständen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II entsprechen, geteilt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum (In der Regel 6 Monate).

**Die Einzelheiten der Antragstellung und der Berechnung nach der neuen Arbeitslosengeld II-/ Sozialgeld-Verordnung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen. Bitte lesen Sie sich diese sorgfältig durch und füllen Sie Ihren Antrag – insbesondere den Fragebogen zur Erfassung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit – dementsprechend aus.**

## 1. Allgemeine Hinweise:

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbstständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen. Da das Arbeitslosengeld II lediglich für Bewilligungszeiträume von **in der Regel 6 Monaten** berechnet wird, wird dieser **Zeitraum auch für die Berechnung des Einkommens zugrunde gelegt**.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. **Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung**. Abweichend vom Regelbewilligungszeitraum von 6 Monaten wird das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt wird, z.B. weil die Tätigkeit beendet oder erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes aufgenommen wird. In einem solchen Fall sind Angaben zu Betriebseinnahmen für einen kürzeren Zeitraum zu machen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt. Die Regelung, dass das Einkommen im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt wird, bedeutet, dass die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben **zunächst zu schätzen** sind. Dazu ist von Ihnen der Fragebogen abzugeben.

Aufgrund dieser von Ihnen abgegebenen Schätzung **wird** über Ihren Leistungsanspruch und den Anspruch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zunächst **nur vorläufig entschieden**. Ihre Angaben über das voraussichtliche Einkommen sind so weit wie möglich zu plausibilisieren.

Dies kann wie folgt geschehen:

- Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben der vorangegangenen 6 Monate,
- Einnahme-Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr oder
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.

Gegebenenfalls kann der Träger der Grundsicherung die Berechnung des Einkommens im vorangegangenen Bewilligungszeitraum als Anhaltspunkt nehmen.

**Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgabe notwendig, unvermeidbar und angemessen ist und inwieweit die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.**

**Spätestens 2 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nachweisen.** Andernfalls kann Ihr Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende Ihr Einkommen schätzen. Bei einer vorläufigen Bewilligung von Leistungen ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes abschließend über den Leistungsanspruch zu entscheiden. Hierzu ist von Ihnen möglichst zügig der Vordruck „Abschließende Angaben zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes“ auszufüllen; **Einnahmen und Ausgaben für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum sind zu belegen.**

Ist Ihr Einkommen im Bewilligungszeitraum in der Rückbetrachtung höher gewesen, als Sie bei Antragstellung prognostiziert haben, müssen Sie und die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die zu viel erhaltenen Leistungen nach einer abschließenden Entscheidung **erstaten**.

Hatten Sie geringere Einnahmen als bei Antragstellung erwartet, werden Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft die zu wenig bewilligten Leistungen im Rahmen der abschließenden Entscheidung bewilligt und **nachgezahlt**.

## 2. Berechnung des Einkommens

Bei der Berechnung des Einkommens ist Ihrerseits sowohl bei der Schätzung als auch beim nachgewiesenen Einkommen folgendes zu berücksichtigen:

Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung **können keine Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge berücksichtigt werden**, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11 b SGB II berücksichtigt werden:

- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträgen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 SGB III
- Pauschale für private Versicherungen in Höhe von 30 Euro
- Kfz-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug
- Gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung
- Ggf. Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge
- Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch bei verschiedenen Arbeitsstätten
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort

**Soweit Ihnen derartige Aufwendungen entstehen, geben Sie diese bitte bei Ihrem zuständigen Jobcenter im Landkreis Saarlouis an und legen Sie Nachweise hierüber vor.**

**Bei der Geltendmachung von Ausgaben sind ferner folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:**

Als Kosten für das Betriebskraftfahrzeug (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind grundsätzlich die tatsächlichen Ausgaben abzusetzen. Ein Fahrzeug **muss mindestens 50 %** nachgewiesen **gewerblich genutzt** werden. Wird hingegen ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten genutzt, können die Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden. Wird ein Betriebskraftfahrzeug privat genutzt, sind hingegen die Betriebsausgaben um 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern. Als Nachweis wird lediglich die Vorlage eines qualifizierten Fahrtenbuches anerkannt.

***Dabei ist zu beachten, dass es sich bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nicht um betriebliche sondern private Fahrten handelt. Diese Kosten werden entsprechend § 11 b SGB II bei der Einkommensbereinigung berücksichtigt (s. Seite 2, Punkt 2).***

Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, können die Aufwendungen nicht abgesetzt werden, da kein Nachweis über die tatsächliche betriebliche Nutzung vorliegt. Es wird daher empfohlen den Telefonanschluss auf das Gewerbe umzumelden.

Unabhängig von den Telefonkosten, können Internetkosten als Ausgabe anerkannt werden, wenn die betriebliche Nutzung nachweislich erforderlich ist.

Die Kosten für einen Steuerberater sind nicht gewinnmindernd zu berücksichtigen, da die Beauftragung respektive die Bezahlung eines Steuerberaters regelmäßig nicht erforderlich ist um den Betrieb zu führen, daher sind die Kosten nicht notwendig. Eine Ausnahme besteht bei der Führung einer GmbH oder UG, da diese bilanzieren müssen und dies nur von einem Steuerberater oder einer ausgebildeten Person durchgeführt werden kann.

**Wird das Gewerbe zu Hause ausgeübt beachten Sie bitte folgendes:**

Anders als im Steuerrecht kann ein PC-Heim Arbeitsplatz (z.B.: zum Rechnungen schreiben) nicht gewinnmindernd geltend gemacht werden, da diese Tätigkeit auch ohne separaten Arbeitsplatz zum Beispiel im Wohnzimmer erledigt werden kann.

Lediglich die Ausübung eines „tatsächlichen“ Gewerbes in der genutzten Wohnung oder dem genutzten Haus, kann als solche anerkannt werden. Hierfür sind jedoch besondere Auflagen zu erfüllen.

1. Die Wohnung / das Haus muss geeignet sein das Gewerbe dort auszuüben (Es wird daher immer ein aktueller Grundrissplan mit Angabe der genutzten Zimmer benötigt)
2. Der Vermieter muss grundsätzlich schriftlich zustimmen, dass das Gewerbe am Wohnort ausgeübt werden darf (entfällt bei Eigentum)
3. Es muss eine baurechtliche Nutzungserlaubnis (Nutzungsänderung) vorliegen, dass das Gewerbe dort ausgeübt werden darf, diese Nutzungserlaubnis ist bei Ihrer zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen

**Beispiel 1:**

Eine Heilpraktiker-Praxis soll im angemieteten Haus eröffnet werden.

Hierfür bedarf es grundsätzlich der Zustimmung der Bauaufsicht da Kundenverkehr besteht. Es müssen hierbei bestimmte Auflagen erfüllt sein, sind diese nicht erfüllt kann der Betrieb dort nicht eröffnet oder fortgesetzt werden und eine Anerkennung als Gewerbebetrieb ist beim Jobcenter nicht möglich.

**Beispiel 2:**

Sie möchten einen Online-Handel von zu Hause betreiben.

In der Regel ist hierfür keine Erlaubnis der Bauaufsicht notwendig, da kein Kundenverkehr besteht. Wird indes jedoch ein Zimmer als Lagerraum verwendet, können die Kosten für diesen Raum bei entsprechender Eignung als Gewerberaum vom Gewinn abgezogen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten die für den gewerblich genutzten Raum anerkannt werden, nicht noch als Kosten der Unterkunft anerkannt werden können.

**Wichtig: Wir empfehlen Ihnen bevor Sie ein Gewerbe in einer Wohnung oder einem Haus betreiben möchten, sich immer mit der zuständigen Bauaufsicht in Verbindung zu setzen und vorab prüfen zu lassen ob an diesem Standort das angestrebte Gewerbe erlaubnisfähig ist.**

**Vermeidbare Ausgaben:**

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nicht abgesetzt werden können, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind. Der hilfebedürftige Selbständige ist verpflichtet, seine Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Dazu hat er auch die Möglichkeiten der Kostenvermeidung und -optimierung bei seiner Erwerbstätigkeit zu nutzen. Überteuerte oder Luxusartikel können nicht ungeprüft als Ausgabe abgesetzt werden.

**Beispiel 3:**

Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.

**Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung vom Träger der Grundsicherung angemessen höher geschätzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.**

Dies kann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil der Selbständige Teile seines Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat. Damit werden die Einnahmen und Ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß erhöht oder reduziert.

**Beispiel 4:**

Ein Kioskbesitzer erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000 Euro; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

Bei der Absetzung von Ausgaben ist auch zu berücksichtigen, dass Leistungen nicht erbracht werden dürfen, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann der Träger der Grundsicherung zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit im Rahmen der Betreuung des Hilfebedürftigen auch auf Ausgabensenkungen und –verschiebungen (z.B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken. Wenn der Hilfebedürftige solchen Maßnahmen nicht entspricht, können die tatsächlichen Ausgaben als vermeidbar gewertet und entsprechend vermindert werden, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.

**Beispiel 5:**

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

Aus den geschätzten Betriebseinnahmen abzüglich der abzusetzenden Ausgaben wird für die Berechnung des Leistungsanspruches ein durchschnittlicher Wert gebildet. So ist für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Das Ergebnis ist das „monatliche Bruttoeinkommen“ der Selbständigen, von dem u. a. die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit und die sonstigen in § 11 b SGB II genannten Absetzbeträge abgezogen werden.

**Wird die selbstständige Tätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den Bewilligungszeitraum fallenden Monate der Tätigkeit entspricht.**

Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des Bewilligungszeitraumes aufgenommen oder beendet wird.

### **3. Jährliche Berechnung des Einkommens in besonderen Fällen**

**Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, soll auch solches Einkommen ergänzend berücksichtigt werden, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand, also bei jährlicher Berechnung zu berücksichtigen gewesen wäre.** Dies ist bei Betrieben der Fall, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe wie Strandkorbvermieter, Eisdielebetreiber, Skiliftbetreiber, Kioskinhaber an Sommer- oder Winterausflugzielen u. ä. Die Regelung kann auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung finden.

**Beispiel 6:**

Eine Eisdiele hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt. Variante: Die Eisdiele hat zwar auch von November bis März geöffnet, aber in diesem Zeitraum werden naturgemäß deutlich geringere Umsätze erzielt.

**Ist demnach eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einbezogen werden, das der erwerbsfähige Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat.**

Der Selbstständige wird vom Grundsicherungsträger schriftlich darauf hingewiesen, wenn die jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist. Der Selbstständige muss dann während der Saison Rücklagen bilden.

**Beispiel 7:**

Der Besitzer einer Eisdiele schließt seinen Betrieb zum 1. November 2009 und beantragt Leistungen, nachdem er bereits vom 1. November 2008 bis 30. April 2009 Leistungen erhalten hat und auf die Regelungen zur jahresbezogenen Betrachtung des Einkommens hingewiesen worden ist. Im Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis 31. Oktober 2009 erzielte er ein Einkommen von durchschnittlich monatlich 2.000 Euro. Bei einem monatlichen Bedarf von 650 Euro lag Einkommen in Höhe von 1.350 Euro oberhalb des Bedarfs vor. Der Antrag vom 1. November 2009 ist abzulehnen.

#### **4. Selbstverpflichtungsobliegenheit**

Wie jeder Empfänger von Grundsicherungsleistungen müssen auch Sie als Selbstständiger alles tun, um Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beenden oder zu verringern (Gebot des Forderns, § 2 SGB II).

Selbständige, die ihre Tätigkeit tatsächlich ausüben, sind nicht von der Verpflichtung enthoben, parallel dazu sich um Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsstellen zu bemühen und hierüber Nachweise vorzulegen, wenn die selbständige Tätigkeit bisher nicht zu einer Verringerung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II führt und nicht absehbar ist ob dies in Zukunft der Fall sein wird (Urteil des Bayrischen LSG v. 12.12.2008-L 7 B 1006/08 AS ER).

§ 10 SGB II: Einer erwerbsfähigen Person ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. (Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 - 5)

Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie mit Beendigung einer Erwerbstätigkeit (auch selbständige Tätigkeit) verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann (Absatz 2 Nr. 5).